



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 1 -
Caffamacherreihe 1 - 3 20355 Hamburg, Tel. 428 54 - 3424

Gestaltung von Werbung im BID Passagenviertel
- Merkblatt -

Die Neugestaltung der Großen Bleichen und der Poststraße hat das Straßenbild komplett verändert. Das Ziel, das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes aufzuwerten und mit den hochwertigen Immobilien und ansässigem Gewerbe in Einklang zu bringen, wurde erreicht. Mit der Verbreiterung der Gehwege, Reduzierung der Materialität, der Stellplätze und Ladezonen ist das Passagenviertel für die Kunden erlebbarer und der Einzelhandel mehr in den Fokus gerückt.

Um den homogenen Gesamteindruck für diesen anspruchsvollen Ort zu bewahren, gelten für neu beantragte Werbemaßnahmen an den Gebäuden und im öffentlichen Raum die folgenden Vorgaben:

1. Ort

- Die Werbung muss in ihrer Ausrichtung, Gestalt und Größe in angemessener Weise einen Bezug zur Fassadenstruktur haben.
- Schriftzüge an der Fassade sind in erster Linie möglichst über dem Eingang anzubringen. Nur in Ausnahmefällen – bei größeren Ladeneinheiten – ist auch ein zweiter fassadenbündiger Schriftzug möglich.
- Werbemittel und -anlagen müssen sich auf das EG und das 1. OG beschränken (max. 9 m über Straßenniveau) und müssen in einer Mindesthöhe von 2,50 m über Gehwegniveau angebracht sein. Darüber hinaus sind die Gebäudeansichten werbefrei zu halten.
- Ausnahmen hiervon können nur in Form von Beschilderungen der Passageneingänge nach einem für alle Passageneingänge abgestimmten gemeinsamen Gestaltungskonzept* genehmigt werden.
- Aufstellschilder („Kundenstopper“) auf dem Gehweg sind unzulässig.
- Fenster sind lediglich temporär und in Ausnahmefällen zu verkleben, zum Beispiel bei Umbauarbeiten, kurzzeitig und in dunklen Farben. Hierunter fallen nicht die Sondermaßnahmen der Einzelhändler, die zeitlich zu beschränken sind (1 Monat) und nicht durchgehend aufeinander folgen dürfen.



- Sogenannte Lightboards und Bildschirme bzw. beleuchtete Werbung in Schaufenstern sind nicht zulässig.

2. Art

- Schriftzüge aus hinterleuchteten Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 30 cm sind die geeignete Form der Werbung, soweit der Fassadenhintergrund dafür geeignet ist. Ihre Farbgebung muss zurückhaltend gewählt werden.
- Querschilder (Nasenschilder) sind nur im Bereich der Decke über dem EG anzubringen. Das Format, an einem Gebäude immer einheitlich, muss entweder quadratisch (max. 80 cm x 80 cm) oder rechteckig im Hoch- oder Querformat (max. 80 cm x 60 cm) sein. Größere und in ihrem Erscheinungsbild vielfältigere Formate verwirren und stören das Bild des Straßenraums erheblich.
- Querschilder müssen ausschließlich in weißem Licht selbstleuchtend oder unbeleuchtet sein. Farbige Flächen dürfen nicht leuchten oder transluzent sein. Für jeden Laden ist maximal ein Querschild erlaubt, bei Eckläden ein Querschild je Straßenseite.
- Textile, temporäre Werbung (Fahnen) ist nicht zulässig.
- Zur Betonung und Beschilderung der Passageneingänge (nicht der einzelnen Geschäfte) sind sogenannte Banner zulässig. Sie müssen in ihrer Ausrichtung, Gestaltung und Größe in angemessener Weise einen Bezug zur Fassadestruktur haben. Die Platzierung soll jeweils rechts und links neben dem Passageneingang vorgenommen werden. Die Banner müssen aus einem hochwertigen Material bestehen (z.B. PVC Mesh-Gewebe oder Metallgewebe); textile Banner sind auch hier nicht zulässig. Auf Grundlage des abgestimmten Gestaltungskonzeptes* für die Passageneingänge ist für jeden Eingang ein individueller Bauantrag einzureichen.
- In Ausnahmefällen erforderliche Markisen sind nur in hellen Farben zulässig, um ein möglichst homogenes Erscheinungsbild des Straßenzuges mit hohem Wiedererkennungswert zu erhalten. Ein Werbeschriftzug auf dem Volant der Markise darf maximal den Firmennamen oder das Logo in der Corporate Identity des Geschäftes enthalten.



- Pflanzkübel sind im Gehwegbereich nicht zulässig. Das BID verfügt über einheitliche Pflanzkübel, die die Eingänge bzw. Fassaden betonen. Die Bepflanzung erfolgt ebenfalls über das BID.

Hamburg, den 26.11.2020